



Haftung bei Personen- und / oder Sachschäden durch herabfallende Eiszapfen auf öffentlichen Strassen und Wegen

Haftung durch Liegenschaftsbesitzer

Für Schäden jeglicher Art, die durch herabfallende Eiszapfen entstehen, haftet grundsätzlich der Eigentümer des Objektes, resp. allenfalls seine Gebäudehaftpflichtversicherung. Schäden durch Eiszapfen sind gemäss Assekuranzgesetz keine Elementarschäden, weil es voraussehbar ist, dass die Eiszapfen irgendwann abfallen. Der Eigentümer des Gebäudes hat deshalb die Pflicht, den erforderlichen Unterhalt am Gebäude vorzunehmen. Er muss dafür sorgen, dass die Eiszapfen periodisch entfernt werden. Deshalb ist im Schadenfall der Gebäudeeigentümer haftpflichtig. Sofern er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, wird diese im Regelfall den Schaden anerkennen, sofern das Verschulden des Eigentümers leicht bis mittel fahrlässig eingestuft wird. Dies ist der Normalfall. Wäre hingegen in einem ausserordentlichen Fall die Grobfahrlässigkeit gegeben, so haftet der Gebäudeeigentümer.

Wenn ein öffentlicher Weg an solchen Objekten vorbeiführt, die mit Eiszapfen behangen sind und ein Passant würde verletzt oder an einem Fahrzeug ein Schaden entstehen, so haftet die Gemeinde aus rechtlicher Sicht eindeutig nicht. Die Gemeinde, resp. der Unterhaltungspflichtige des Weges haftet lediglich für den Zustand des Weges.